

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung		Drucksachen-Nr. 794/2000
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Hauptausschuss	05. 12. 2000	Beratung
Rat	14. 12. 2000	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A

Dritte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuß empfiehlt dem Rat, die 3. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach zu beschließen.

Sachdarstellung / Begründung

Durch Inkrafttreten der Landeshundeverordnung NRW (LHV NRW) am 06.07.2000 ist eine Anpassung des § 5 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach, der das Mitführen von Hunden regelt, erforderlich geworden.

Nach der Landeshundeverordnung gilt für Hunde, die als gefährlich im Sinne der LHV NRW (§ 2) gelten und Hunde, die in den Anlagen 1 und 2 der LHV NRW genannt sind - das sind 42 Rassen, die Kampfhunde sind bzw. Kampfhundmerkmale besitzen -, eine generelle Anlein- und Maulkorbpflicht außerhalb des eigenen befriedeten Grundstückes.

Daneben dürfen Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder aber ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln nur angeleint ausgeführt werden.

Die Landeshundeverordnung erfasst also neben den „gefährlichen“ Hunden auch die „größeren“ Hunde, da diese unabhängig von ihrer Rasse ebenfalls zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit werden können.

Eine Ausweitung der Anleinpflicht auf Hunde, die von der Landeshundeverordnung nicht erfasst sind, hält die Verwaltung nicht für erforderlich, weil es sich hierbei nur noch um Hunde handelt, von deren Größe und Wesen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist.

Die Anleinpflicht für die „größeren“ Hunde besteht auf öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln. Das hat den Hintergrund, dass an diesen Örtlichkeiten ein großer Hund in der Regel mit einer Vielzahl von Menschen, anderen Hunden und Verkehrsteilnehmern zum Teil auf engem Raum zusammentrifft. Mögliche Gefahren (z.B. bei der Begegnung mit anderen Hunden oder Personen) werden durch das Anleinen deutlich reduziert.

Außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen soll die Möglichkeit bestehen, dass die Hunde ohne Leine ihrem Bewegungsdrang nachkommen können, denn Hunde ohne ausreichende Bewegungsmöglichkeit und ohne ausreichende Aufnahme sensorischer Reize entwickeln häufig Verhaltensstörungen. Aus einem friedlichen Hund kann dadurch ein aggressiver Hund werden.

Vor diesem Hintergrund sollte auch für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach die Anleinpflicht nicht auf Straßen, Wege und Plätze außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile erweitert werden.

Probleme treten mit den größeren, unangeleiteten Hunden jedoch in Anlagen wie z. B. Saaler Mühle oder Paffrather Mühle auf. Da auch dort eine Vielzahl von Menschen, insbesondere Kinder und Hunde zusammentreffen, wird vorgeschlagen, in der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach eine dahingehende Regelung aufzunehmen, dass Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen, in Anlagen (innerhalb wie auch außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile) anzuleinen sind.

Ein Erweiterung der Anleinpflcht auf Waldwege scheidet hingegen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Landesforstgesetzes aus, da sich hieraus die Befugnis ergibt, Hunde auf Waldwegen unangeleint laufen zu lassen.

Gleichzeitig wird § 10 Abs. 3 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Änderung des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) angepasst.

Dritte Änderungsverordnung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - OBG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115), wird von der Bürgermeisterin der Stadt Bergisch Gladbach als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates vom 14.12.2000 folgende Dritte Änderungsverordnung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

1. § 5 wird wie folgt geändert:

§5

Mitführen von Hunden

(1) Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder aber ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen, sind in Anlagen anzuleinen.

§ 5 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen

§ 5 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt in Abs. 2 geändert:

(2) von den Bestimmungen des Abs. 1 sind Gebrauchshunde (Polizei-, Hüte- und Blindenhunde) im Beisein ihres Halters ausgenommen.

2. § 10 (1) Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

§ 10

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

6. entgegen § 5 Abs. 1 Hunde in Anlagen nicht anleint.

3. § 10 (3) wird wie folgt geändert:

§ 10

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156) mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 DM geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 2

Die Dritte Änderungsverordnung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft.